

Bundessozialgericht

2 RU 52/83

Im Namen des Volkes

Urteil

.....
in dem Rechtsstreit
.....

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 24. Mai 1984

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 5. Juli 1983 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

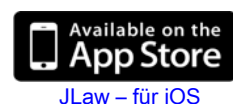
Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger während eines tätlichen Angriffs auf ihn versichert war. Das Landessozialgericht -LSG- (Urteil vom 5. Juli 1983) hat dies - im Gegensatz zum Sozialgericht -SG- (Urteil vom 27. Oktober 1982) - angenommen.

Der Kläger arbeitet in der Diskothek seiner Ehefrau als Diskjockey und Kellner. Unternehmen und Wohnung befinden sich in demselben Gebäude. In der Nacht zum 10. September 1980 hörte er etwa eine Viertelstunde nach Schließung des Betriebes laute Geräusche auf dem Betriebsgrundstück (Parkplatz). Nachdem er dort zwei Personen festgestellt und angesprochen hatte, griff eine Person ihn tätlich an und verletzte ihn schwer. Im Verlaufe der sich anschließenden polizeilichen Ermittlungen stellte sich heraus, daß die Personen über das Betriebsgrundstück auf ein anderes Grundstück gelangen wollten.

Die Beklagte lehnte die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung durch Bescheid vom 26. Juni 1981 ab, weil der Kläger keinen Arbeitsunfall erlitten habe. Für den Betrieb seiner Ehefrau habe keine Gefahr bestanden; die fremden Personen habe er als Grundstückseigentümer angesprochen. Dem Widerspruch des Klägers half die Beklagte nicht ab (Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 1981); der Kläger habe im Un-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

fallzeitpunkt - zumal nach Schließung des Betriebes - keine der Diskothek wesentlich dienende Tätigkeit verrichtet.

In dem klageabweisenden Urteil des SG ist ausgeführt, daß von den tatsächlich nachgewiesenen Umständen auszugehen sei. Danach habe dem Unternehmen keine Gefahr von den beiden Personen gedroht; diese hätten sich auf dem Parkplatz ohne Bezug zum Unternehmen und dessen Einrichtungen aufgehalten. Das Einschreiten des Klägers sei nicht betriebsnotwendig gewesen.

Demgegenüber hat das LSG angenommen, das Handeln des Klägers habe in innerem Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit gestanden. Er habe feststellen wollen, wer in den betrieblichen Bereich eingedrungen war, und ob Schäden für den Betrieb eingetreten waren oder drohten. Die zum Unfall führende Tätigkeit habe dem Schutz und der Überwachung des Unternehmens wesentlich gedient. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet. Ein Arbeitsunfall liege nicht vor, weil der Diskothekenbetrieb bereits geschlossen gewesen sei und irgendeine Gefahr für das Unternehmen nicht bestanden habe. Dies hätte der Kläger auch erkennen können. Er habe lediglich von seinem Hausrecht Gebrauch gemacht und sich auch nicht bei der Verfolgung verdächtiger Personen (§ 539 Abs 1 Nr 9 Buchst c der Reichsversicherungsordnung -RVO-) verletzt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 5. Juli 1983 aufzuheben und die Berufung
des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts
Osnabrück vom 27. Oktober 1982 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil
ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichts-
gesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Der Kläger hat am
10. September 1980 einen Arbeitsunfall erlitten.

Der Kläger war nach den Feststellungen des LSG im Unternehmen der
Ehefrau tätig und bei seiner Tätigkeit pflichtversichert. Ein
Arbeitsunfall liegt unter diesen Umständen vor, wenn sich der
Unfall am 10. September 1980 bei einer Tätigkeit des Klägers für
das Unternehmen seiner Ehefrau ereignete (§ 548 Abs 1 Satz 1
RVO). Das war der Fall.

Das LSG hat festgestellt, daß der betriebliche Einsatz des
Klägers nicht auf die Tätigkeit als Kellner und Diskjockey
beschränkt war, sondern vielmehr auch Handlungen umfaßte, welche



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im betrieblichen Bereich betrafen. An diese tatsächlichen Feststellungen, gegen die zulässige und begründete Revisionsgründe nicht vorgebracht sind, ist der Senat gebunden (§ 163 SGG); er brauchte daher nicht zu prüfen, ob die Tätigkeit des Klägers zur Sicherung des äußeren Bestandes oder des Ablaufes des Unternehmens auch schon deswegen versichert war, weil sie "durch das äußere Dasein des Betriebes und seine Beziehungen zum öffentlichen Leben als solchen veranlaßt" waren (BSGE 52, 89, 90 mwN; BSG SozR 2200 § 548 Nr 47). Jedenfalls bestand für den Kläger Versicherungsschutz, wenn er in dem vom LSG festgestellten Rahmen im Betrieb seiner Ehefrau tätig wurde. Es kann daher der Auffassung der Revision nicht gefolgt werden, wonach die Tatsache rechtliche Bedeutung haben soll, daß der eigentliche Diskobetrieb kurz vor dem Zwischenfall geschlossen worden war. Vielmehr spielt gerade dies schon wegen des vom LSG festgestellten üblichen Umfangs der Tätigkeit des Klägers im Unternehmen seiner Ehefrau - wie auch vom SG und LSG richtig angenommen worden ist - keine Rolle.

Die Revision meint, der Kläger sei bei der zum Unfall führenden Tätigkeit nicht versichert gewesen, weil dem Unternehmen seiner Ehefrau von den Personen, die nachts den Betriebsparkplatz überquerten, keine Gefahr gedroht habe; die "objektiven Gegebenheiten" seien zu berücksichtigen. Diese Auffassung vermag der Senat nicht zu teilen. Das LSG hat darauf hingewiesen, daß schon der widerrechtliche Aufenthalt auf dem betriebseigenen Parkplatz die Belange des Unternehmens beeinträchtigt und nicht hingenommen zu werden brauchte. Abgesehen hiervon übersieht die Revision, daß

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-6-

der Versicherungsschutz nicht - nur - die Folge bestimmter objektiver Verhältnisse ist. Bei der Beurteilung der Zugehörigkeit eines Verhaltens zur versicherten Tätigkeit kommt es nicht darauf an, ob dieses Verhalten dem Unternehmen objektiv dienlich war. Vielmehr entscheidet sich die Zugehörigkeit zur versicherten Tätigkeit danach, ob der Versicherte von seinem Standpunkt aus der Meinung sein konnte, daß sein Vorgehen geeignet war, den Interessen des Unternehmens zu dienen (siehe zuletzt BSGE 52, 57, 59 mwN sowie schon ua BSGE 26, 45, 47; s auch Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 9. Aufl, S 480a). Daß diese Voraussetzungen vorlagen, hat das LSG festgestellt. Danach hatte der Kläger auf dem Betriebsgelände Geräusche gehört. Diese nächtlichen Vorkommnisse brauchten von ihm wesentlich auch im betrieblichen Interesse nicht ohne jegliche Kontrolle hingenommen zu werden, wie die Beklagte offensichtlich meint.

Soweit die Beklagte demgegenüber annimmt, das LSG hätte nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auf die Beweggründe der fremden Personen abstellen müssen (BSGE 13, 290, 291; 17, 75, 77), diese aber hätten einen Angriff auf den Betrieb der Ehefrau des Klägers nicht beabsichtigt, so daß aus diesem Grunde Versicherungsschutz zu verneinen sei, vermag sich die Revision auch nicht auf die von ihr angeführten Urteile zu stützen. In diesen Entscheidungen des BSG ging es um einen unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang, nämlich um die Frage, ob "persönliche Verfeindungen oder ähnlich betriebsfremde Beziehungen" die allein wesentliche Ursache für einen tätlichen Angriff bildeten und dieser Überfall deshalb dem unversicherten Bereich



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

des Versicherten zuzurechnen war. Weder die Beklagte in ihren Bescheiden noch das SG oder LSG haben irgendeinen Anhaltspunkt für das Vorhandensein solcher betriebsfernen Motive für den Angriff auf den Kläger aufgezeigt, so daß keine Veranlassung besteht, die vom BSG angewendeten Rechtsgrundsätze auf ihre Anwendbarkeit im vorliegenden Rechtsstreit zu überprüfen.

Der Kläger hat danach einen Arbeitsunfall erlitten. Die Revision der Beklagten war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)